

**Rahmenvertrag (RV) zur Lieferung von
Personal Computer für das
Technische Finanzamt (TFA) des Landes Brandenburg**

Zwischen dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Technische Finanzamt des Landes Brandenburg (TFA),

Auftraggeber (AG)

und

Firma
Straße Nr.
PLZ Ort

Auftragnehmer (AN)

wird unter der Auftragsnummer **V-26/0360-2** des Auftraggebers folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Der Rahmenvertrag legt einen verbindlichen Rahmen für die von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung fest. Geregelt werden die Modalitäten einer etwaigen Einzelbeauftragung und die für die jeweilige Auftragsdurchführung wesentlichen Bedingungen.

§ 1 Vertragsgrundlage

(1) Neben den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sind nachfolgende Dokumente Vertragsbestandteil:

- a) die Vergabe- und Vertragsunterlage einschließlich aller Anlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung
- b) das Angebot des Auftragnehmers
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- d) die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
- e) ergänzende Vertragsbedingungen aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Brdg-VergG)
- f) die Regelungen des BGB und anderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die konkreter beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Lieferung von Personal Computer inklusive Zubehör und Serviceleistungen gemäß der Vergabe-/Vertragsunterlagen im Abrufverfahren.

(2) Sollten während der Vertragslaufzeit Personal Computer mit den vereinbarten Spezifikationen am Markt nicht mehr erhältlich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Monaten, mindestens gleichwertigen Ersatz zu liefern. Absehbare Produktwechsel sind dem Auftraggeber unverzüglich, mindestens jedoch drei Monate vor Abkündigung des laufenden Produkts, anzukündigen. Dem Auftraggeber ist dann vorab je ein Muster des Ersatzproduktes kostenfrei zum Test zur Verfügung zu stellen. Er erklärt schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB die Abnahme, sofern der angebotene Ersatz nach Art und Güte und unter Berücksichtigung der Testergebnisse den in der Leistungsbeschreibung und ergänzend im Angebot des Auftragnehmers festgelegten Anforderungen entspricht. Mit Abnahme gilt die Änderung des Leistungsgegenstandes als vereinbart. Eine Preisanpassung kann vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Produktänderung nur dann verlangt werden, wenn das Ersatzprodukt zusätzliche oder verbesserte Funktionalitäten aufweist.

(3) Der maximale Auftragswert ist mit 378.150,00 € netto bemessen.

(4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass Bedienungshandbücher nach Bedarf zum Download zur Verfügung stehen und die im Rahmen des Vertrages zu liefernde Software (z.B. für Treiber o.a.) frei von Viren o.ä. ist, die nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung bekannt sind. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die angebotenen Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalitäten aufweisen. Insbesondere dürfen die Produkte keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten,

deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung am xxx und endet am 31.12.2027. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Darüber hinaus endet diese Rahmenvereinbarung automatisch, sobald der ausgeschriebene maximale Auftragswert gemäß § 2 Abs. 3 dieses Rahmenvertrags (auch vor planmäßigem Vertragsende) vollständig abgerufen ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiter besteht.

§ 4 Kündigung des Vertrages oder einzelner Abrufe

(1) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.

(2) Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer;
- b) Einsatz von Nachunternehmern, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für den Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat oder deren Einsatz dem Auftraggeber nicht nachträglich angezeigt und von diesem genehmigt wurde;
- c) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder dessen ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
- d) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; insbesondere wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat;
- e) falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
- f) Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind;

- g) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.

(1) In den Fällen des Abs. 2 a) bis c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert und die Kündigung angedroht hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 a) bis c) kann nicht nur der gesamte Vertrag, sondern auch ein einzelner Abruf gekündigt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.

(4) Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.

(5) Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurück gegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten.

(6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(7) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

(8) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Preisänderung

(1) Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.

(2) Ändert der Hersteller während der Vertragslaufzeit den für den Auftragnehmer maßgeblichen Netto-Einkaufspreis eines angebotenen Produkts, können die Vertragsparteien eine entsprechende Anpassung des betroffenen Netto-Einheitspreises vereinbaren. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit der Auftragnehmer die Änderung des Einkaufspreises durch geeignete Hersteller- oder Distributorenunterlagen nachweist und sämtliche Rabatte, Boni und sonstigen Einkaufsvorteile berücksichtigt werden. Die tatsächliche Erhöhung des Netto-Einkaufspreises darf berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des vom Auftragnehmer selbst erbrachten Preisanteils (z. B. durch eine prozentuale Anpassung) ist hingegen unzulässig. Der Auftragnehmer hat die beabsichtigte Anpassung

sung mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Sie gilt ausschließlich für Einzelabrufe, die nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Preisanpassung erfolgen. Bereits erteilte Einzelabrufe bleiben unberührt. Senkungen des maßgeblichen Netto-Einkaufspreises sind nach denselben Grundsätzen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgelegten Nachweise und die Berechnung der Preisanpassung zu prüfen.

(3) Eine Preiserhöhung ist erstmals ab dem Jahr 2027 möglich. Für das Jahr 2026 sind die mit dem Angebot eingereichten Preise maßgeblich.

§ 6 Bestellung und Lieferung

(1) Die Beauftragung der Leistungen erfolgt mit entsprechenden Einzelabrufen.

(2) Abrufe (Einzelabrufaufträge) erfolgen entsprechend des Bedarfes des Auftraggebers in Schriftform oder in Textform gemäß § 126b BGB.

(3) Liefer- und Leistungsorte können Standorte im gesamten Land Brandenburg sein.

(4) Für die Abrufe gelten nachrangig zu den Regelungen dieses Rahmenvertrages die EVB-IT-Kauf-AGB sowie die Pkt. 2.6; 3, 6, 7 und 8 der EVB-IT Service AGB.

(5) Die Lieferungen erfolgen innerhalb von 50 Arbeitstagen nach Auftragserteilung. Anderes gilt für den ersten Abruf nach Zuschlagserteilung. Hier gilt die vertragliche Besonderheit, dass die Lieferung und Rechnungslegung bis spätestens 09.12.2026 erbracht sein müssen.

(6) Die Lieferung erfolgt ausschließlich frei Aufstellungsort an die im Abruf genannten Verwendungsstellen.

(7) Der Auftragnehmer hat die Lieferung nur nach vorheriger Absprache mit dem im jeweiligen Abruf genannten Ansprechpartner vorzunehmen.

(8) Die Geräte sind in enger terminlicher Abstimmung mit den im Abruf genannten Ansprechpartnern zu übergeben.

(9) Nicht terminierte Lieferungen werden durch den Auftraggeber nicht als Erfüllung angenommen, ein Gefahrübergang erfolgt nicht.

(10) Nach Lieferung wird die Vollständigkeit geprüft und eine gemeinsame Abnahmeerklärung auf dem Lieferschein dokumentiert.

(11) Werden die MAC-Adressen nicht vereinbarungsgemäß vorab geliefert, kann die Abnahme gem. § 13 Abs. 2 VOL/B verweigert werden.

(12) Der Lieferschein ist unverzüglich an die im Abruf benannten Stellen schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB zu übergeben. Eine Excel-Tabelle mit den Angaben zu Geräteart, Gerätetyp und Seriennummer ist in elektronischer Form per E-Mail ebenfalls an die im Abruf benannten Stellen nachzureichen.

(13) Nach erfolgter Lieferung und Abnahmeerklärung nimmt der Auftragnehmer die Verpackungen kostenfrei zurück.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der im Rahmen eines Einzelabrufes gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Leistungen aus diesem Einzelabruf vor.

§ 8 Leistungshindernisse / Höhere Gewalt

(1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.

(2) Im Fall eines Leistungshindernisses gemäß Absatz 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich - nachdem sie von dem außergewöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen - zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Vertragsparteien stimmen sich dazu ab, ob zur Abmilderung des Leistungshindernisses die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise geändert, die Arbeitsabläufe des Auftragnehmers modifiziert oder anderweitige erforderliche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Sämtliche Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(3) Soweit dem Auftragnehmer, dadurch dass er im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 2 erbringt, zusätzliche Kosten, wie z.B. zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“) entstehen, hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer kann die Erstattung der zusätzlichen Kosten nur dann verlangen, wenn der Auftraggeber der Übernahme zuvor zugestimmt hat und eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gehindert, oder kann über die Änderung von Leistungen gemäß Abs. 2 oder die Übernahme von zusätzlichen Kosten durch den Auftraggeber gemäß Absatz 3 keine Einigung erzielt werden, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 9 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen, die in seinem Angebot unterbreiteten Qualitätsmerkmale seines Produktes sicherzustellen und auf Anforderung zu

belegen. Bei der Ausführung der Leistung hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Qualitätsprüfung während der Vertragslaufzeit

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach erfolgter Abnahme aus einer Lieferung einzelne Artikel als Stichprobe zu entnehmen und daraufhin zu prüfen, ob die Qualitätsanforderungen der in der Leistungsbeschreibung geforderten Zertifikate tatsächlich eingehalten werden.

(2) Wird bei der Untersuchung der Stichprobe ein bei der Abnahme nicht erkennbarer Mangel festgestellt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des BGB zu.

§ 11 Verzug

Wenn der Auftragnehmer einen Termin für die Lieferung oder Teillieferungen nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

§ 12 Vertragsstrafe bei Verzug

(1) Wenn der Auftragnehmer die in § 6 dieses Vertrages genannten Fristen je Abruf um mehr als eine Woche überschreitet und dies zu vertreten hat, kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Erfüllungsgehilfen hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt für jede (Teil-)Lieferung je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,08 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Netto-Rechnungsbetrags.

(3) Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

(5) Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch an. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

§ 13 Schadensersatz

Liegt die Ursache für Nachlieferungen wegen schuldhafter Nichteinhaltung der Lieferfrist beim Auftragnehmer, ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der Nachlieferungen entstehen. Zu diesen Mehraufwendungen zählen insbesondere Versandkosten und Lohnkosten für eingesetztes Personal.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm

nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Schadenersatzansprüche jeder Art ist die Haftung auf 1.000 000 € beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt,

(3) Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen könnten, freizustellen.

§ 15 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung jeweils mit der abrufenden Organisation innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug oder bei Skonto-Vereinbarungen unter Abzug innerhalb von 14 Tagen.

§ 16 Datenschutz / IT- Sicherheitsrichtlinien

(1) Für den Betrieb von Informations- und Kommunikationsanlagen (IuK) gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG, in der aktuellen Fassung). Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die IT-Sicherheitsrichtlinien der Landesministerien und die der ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Ihm ist bekannt, dass alle geschäftlichen Kenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, streng vertraulich und nicht für unberechtigte Personen bestimmt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Kenntnisse und Unterlagen, sowie alles, was in Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder bei Gelegenheit bekannt oder anvertraut worden ist, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht mit Dritten über diese Kenntnisse und Unterlagen zu sprechen und Dritten auch nicht in sonstiger Art und Weise, auch nicht nach Beendigung des Auftrages, zugänglich zu machen.

§ 17 Sonstiges

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, so ist die Vertragsänderung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu unterzeichnen.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber jeweils bis zum 05. des Folgemonats des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes (Vormonat) eine Abrufliste mit folgenden Inhalten: 1. Vertragsnummer; 2. Vertragsbeginn; 3. Bestellorganisation; 4. Artikel-Nr.; 5. Artikelbezeichnung; 6. Anzahl/ Stück; 7. Preis netto.

Cottbus, _____
Ort, Datum

_____, _____
Ort, Datum

i. A. _____
Name
Technisches Finanzamt des Landes Brandenburg

Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Firma

Entwurf